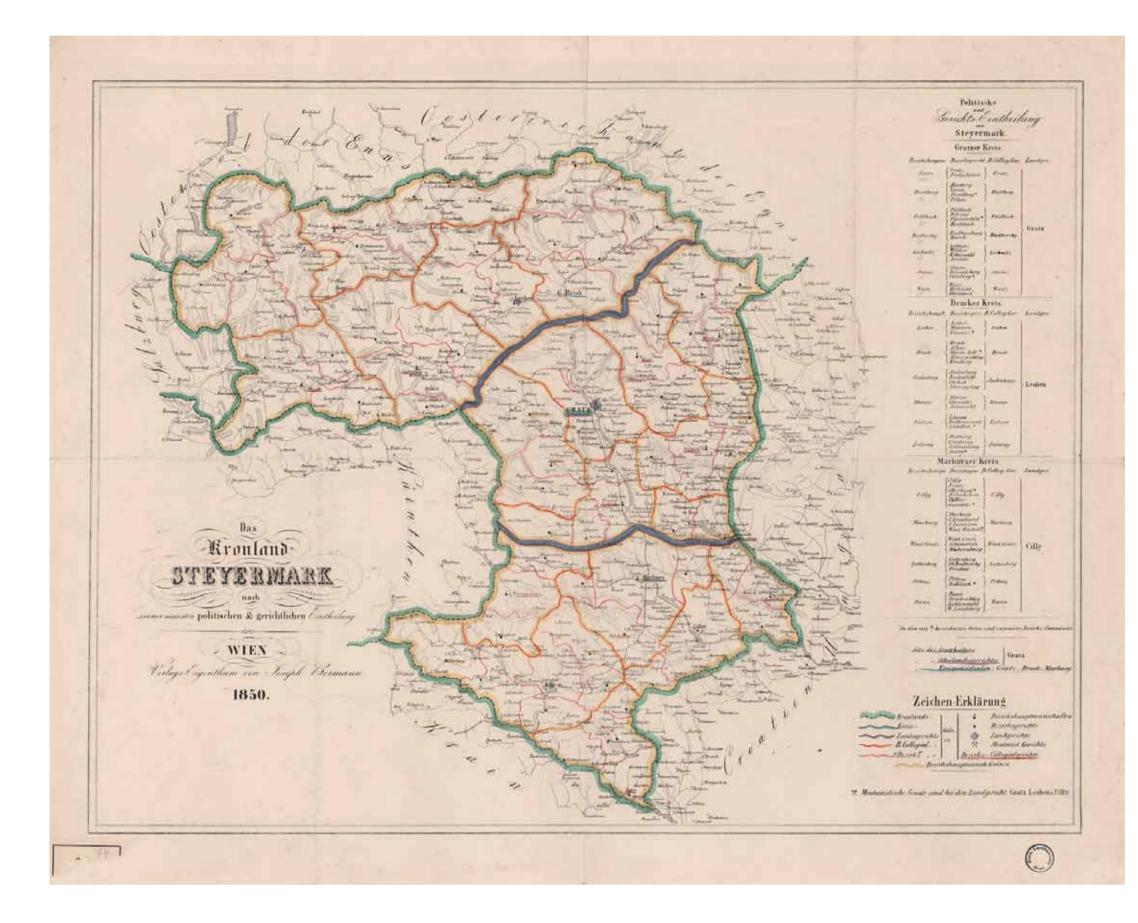
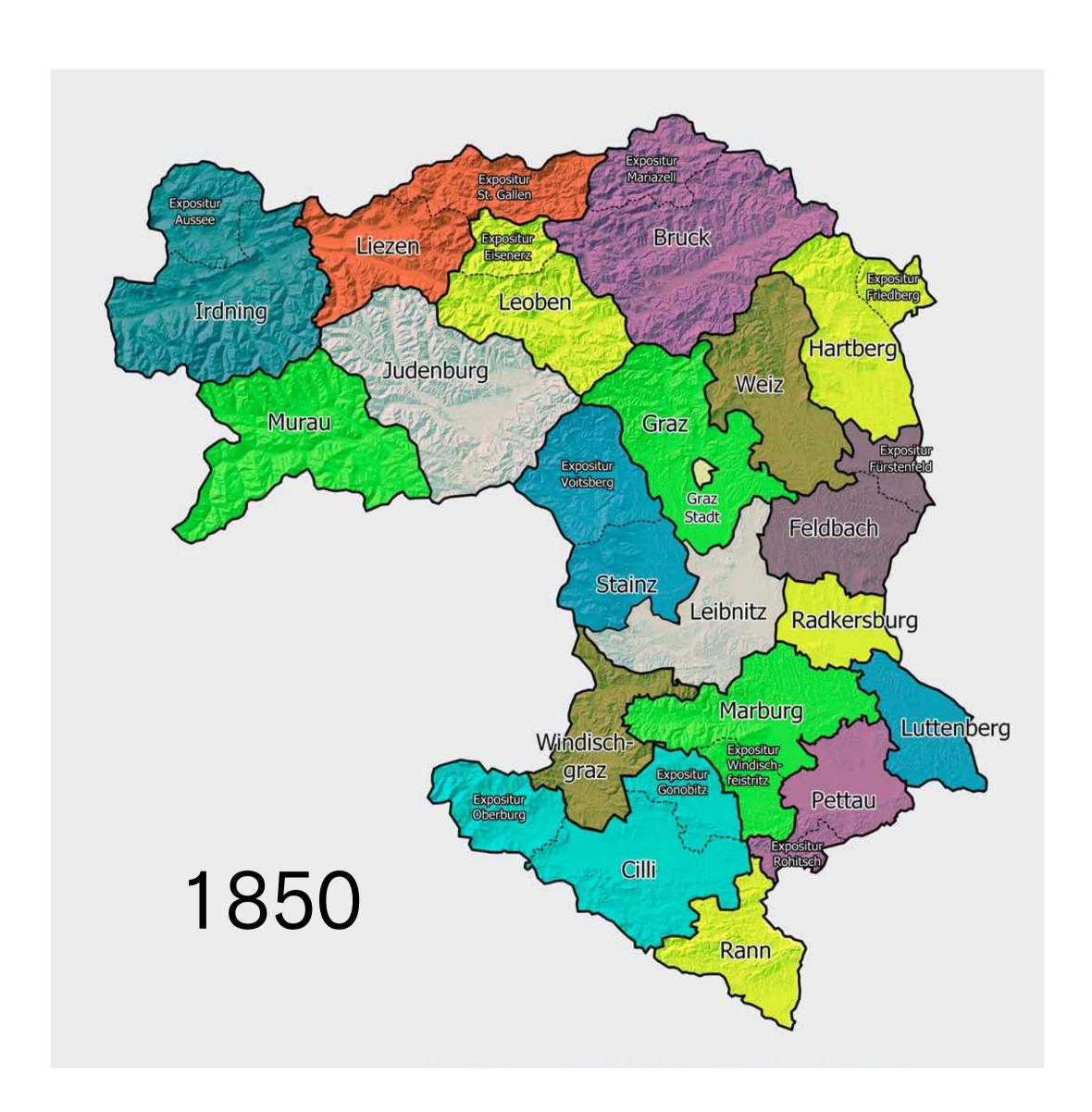
## BEZIRKSVERWALTUNG IN DER STEIERMARK



## "Alte" Bezirkshauptmannschaften und "gemischte" Bezirksämter



Das Kronland Steiermark 1850, STLA

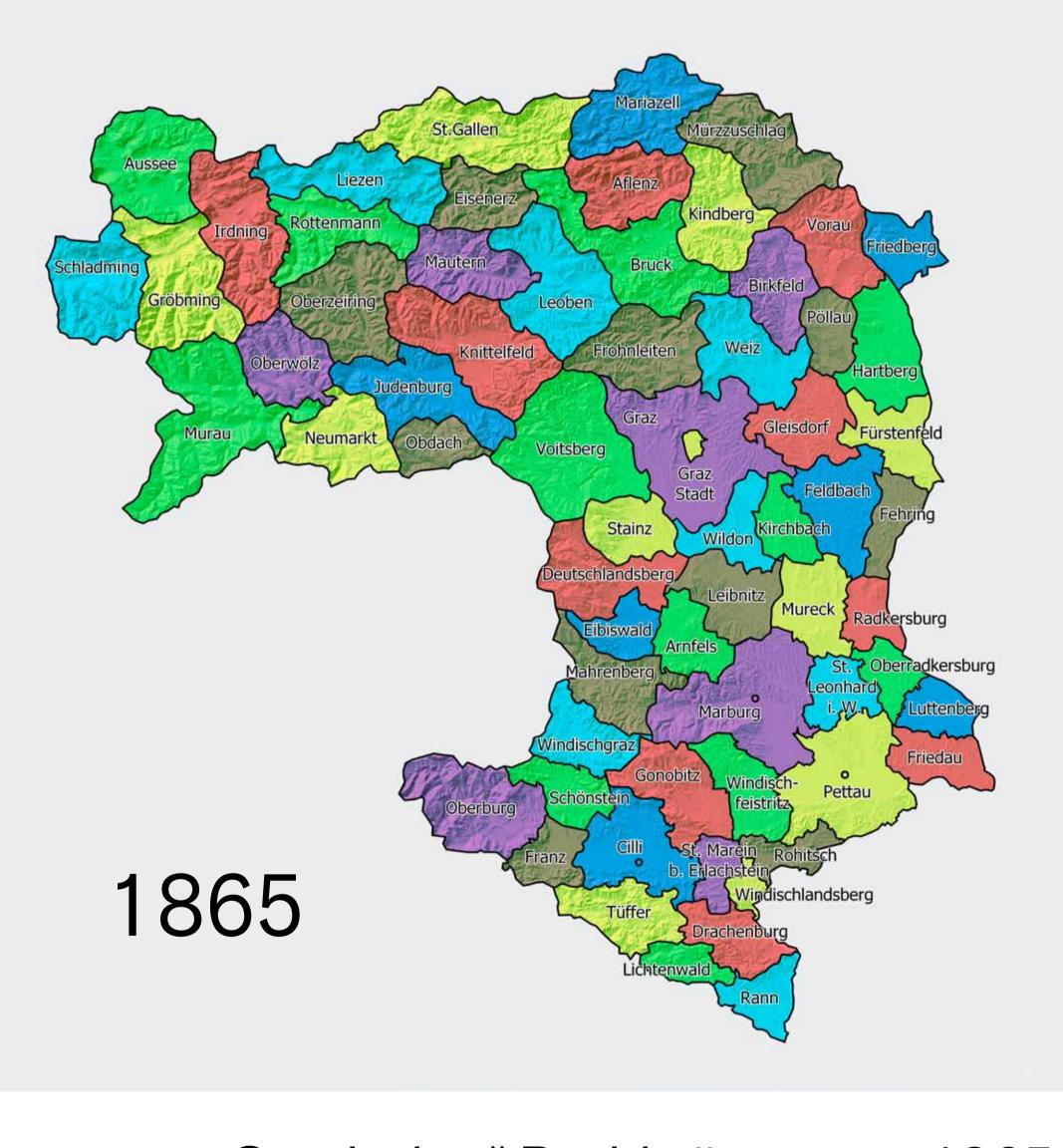


"Alte" Bezirkshauptmannschaften 1850.

Abt. 3 Verfassung und Inneres – Landesarchiv,

Abt. 17 Landes- und Regionalentwicklung,

Sonny http://data.opendataportal.at/dataset/dtm-slovenia



"Gemischte" Bezirksämter um 1865.

Abt. 3 Verfassung und Inneres – Landesarchiv,

Abt. 17 Landes- und Regionalentwicklung,

Sonny http://data.opendataportal.at/dataset/dtm-slovenia

Infolge der Ereignisse des Revolutionsjahres 1848 und des Zusammenbruchs der alten Ordnung wurden an Stelle der Bezirksobrigkeiten neue politische Verwaltungsbehörden mit Bezirkshauptleuten an der Spitze geschaffen, die – später so genannten – "alten" Bezirkshauptmannschaften. Die politische Organisation des Kronlandes Steiermark umfasste 1850 unter den drei Kreisregierungen insgesamt 19 Bezirke mit elf exponierten Bezirkskommissariaten. In administrativer Hinsicht stellten die "alten" Bezirkshauptmannschaften die erste Instanz der landesfürstlichen Verwaltung dar. Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirkshauptmannes waren an den Kreispräsidenten zu richten. Die Pflege der Gerichtsbarkeit erster Instanz besorgten die damals ebenso neu geschaffenen Bezirksgerichte. Ein politischer Bezirk wurde aus zwei bis sechs Gerichtssprengeln gebildet.

## Bezirkshauptmannschaften und Exposituren 1850–1854

(auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes)

**Bezirkshauptmannschaften:** Bruck, Feldbach, Graz (Graz-Umgebung), Hartberg, Irdning, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Murau, Radkersburg, Stainz und Weiz.

**Exposituren**: Aussee, Eisenerz, Friedberg, Fürstenfeld, Mariazell, St. Gallen und Voitsberg.

Allerdings sollte sich der Übergang von der absolut regierten Habsburger-Monarchie zum konstitutionellen Rechtsstaat langwierig gestalten. Bereits 1854 nahm die neoabsolutistische Regierung Kaiser Franz Josephs I. eine tiefgreifende Umgestaltung vor, indem auf Bezirksebene die politische Verwaltung (Bezirkshauptmannschaften) und die Rechtspflege (Bezirksgerichte) wiederum vereinigt wurden. Es entstanden die so genannten "gemischten" Bezirksämter. Innerhalb dieser Behörde waren Administration und Jurisdiktion organisatorisch allerdings weitgehend getrennt, die territorialen Amtsbereiche der Bezirksämter mit denen der ehemaligen Bezirksgerichte identisch.

